

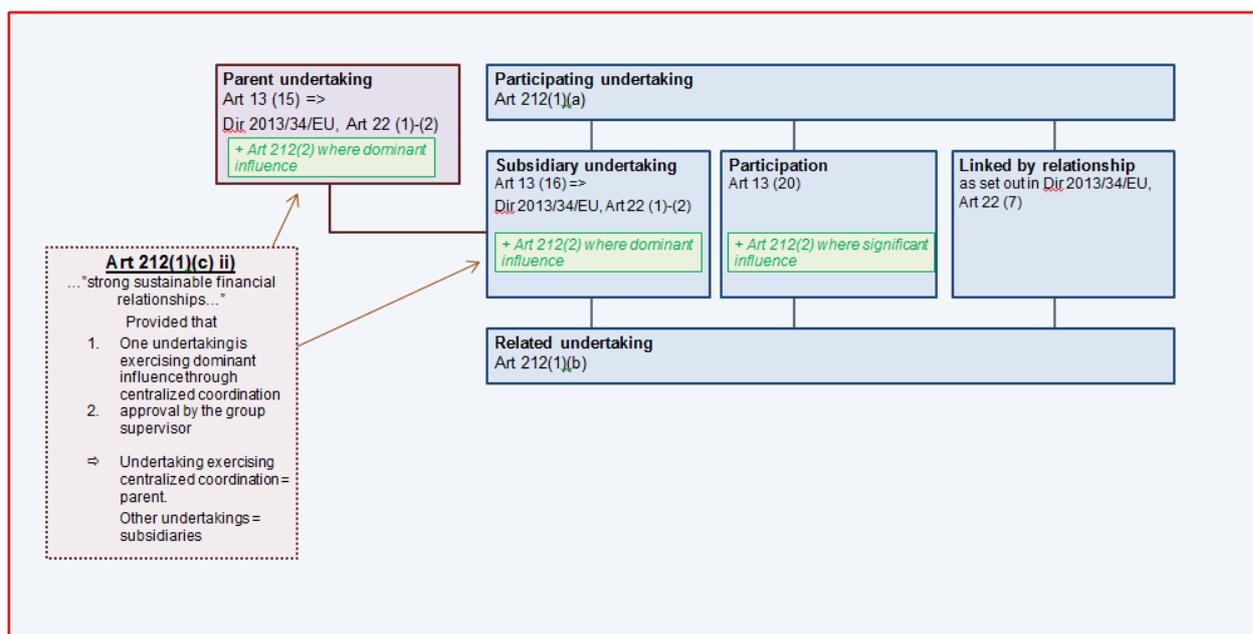
**Erläuterungen  
zu  
Leitlinien  
zur Gruppensolvabilität**

***Die nachfolgenden Ausführungen in deutscher Sprache sollen die EIOPA-Leitlinien erläutern. Während die Leitlinien auf Veranlassung von EIOPA in allen offiziellen Sprachen der EU übersetzt und durch EIOPA veröffentlicht worden sind, existieren die sie begleitenden Erläuterungstexte nur in Englisch. Die BaFin hat die Übersetzung dieser Texte für Deutschland veranlasst, um weitere Hilfestellung zu bieten. Inhaltlich handelt es sich um eine 1 zu 1 Übersetzung. Sollten sich dennoch in dem deutschen Text Zweifelsfragen des Verständnisses oder der Auslegung ergeben, so ist der von EIOPA offiziell veröffentlichte englische Text ausschlaggebend.***

## **Zu Leitlinie 1 – Umfang der Gruppe bei der Berechnung der Solvabilität der Gruppe**

- 2.1. Nachdem der Umfang der Gruppe zwecks Berechnung der Solvabilität der Gruppe im Sinne der Definition von „Gruppe“ in Artikel 212 der Solvabilität II-Richtlinie ermittelt wurde – unter Berücksichtigung von Unternehmen, die gemäß Artikel 214 Absatz 2 der Solvabilität II-Richtlinie aus dem Umfang ausgeschlossen wurden, der Fälle gemäß Artikel 213 der Solvabilität II-Richtlinie, in denen die Gruppenaufsicht zur Anwendung kommt, und der Überwachung der Solvabilität auf Gruppenebene gemäß Artikel 218 der Solvabilität II-Richtlinie –, hat das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft, das/die für die Berechnung der Gruppensolvabilität verantwortlich ist, sicherzustellen, dass alle verbundenen Unternehmen und alle Risiken in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen werden.
- 2.2. Gemäß Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Solvabilität II-Richtlinie besteht eine Gruppe aus einem beteiligten Unternehmen, dessen Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen.
- 2.3. Artikel 212 Absatz 2 der Solvabilität II-Richtlinie gibt den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit,
  - (a) als Mutterunternehmen jedes Unternehmen zu betrachten, das tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt;
  - (b) als Tochterunternehmen jedes Unternehmen zu betrachten, auf das ein Mutterunternehmen tatsächlich einen beherrschenden Einfluss ausübt;
  - (c) als Beteiligung das direkte oder indirekte Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen zu betrachten, auf das tatsächlich ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird.
- 2.4. Wenn ein Unternehmen mit einem anderen Unternehmen in einer in Artikel 22 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Beziehung steht, ist dieses Unternehmen nicht als Tochterunternehmen zu betrachten.
- 2.5. Das nachstehende Schaubild zeigt alle Unternehmen, die gemäß Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Solvabilität II-Richtlinie in den Umfang einer Gruppe einbezogen werden.

## GROUP, Art 212 (1)(c)



- 2.6. Artikel 213 Absatz 2 der Solvabilität II-Richtlinie nennt vier unterschiedliche Anwendungsfälle für die Gruppenaufsicht gemäß Solvabilität II. Die in Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a und b der Solvabilität II-Richtlinie definierten Gruppen unterliegen der vollen Gruppenaufsicht. Bei den in Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe c der Solvabilität II-Richtlinie definierten Gruppen ist die Anwendung der Gruppenaufsicht davon abhängig, ob eine Gleichwertigkeit, wie in den Artikeln 260 bis 263 der Solvabilität II-Richtlinie dargelegt, gegeben ist. Bei Gruppen im Sinne von Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe d der Solvabilität II-Richtlinie ist die Gruppenaufsicht auf gruppeninterne Transaktionen beschränkt.
- 2.7. In den in Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben b und c der Solvabilität II-Richtlinie beschriebenen Anwendungsfällen liegt für die Zwecke der Berechnung der Solvabilität der Gruppe eine Gruppe vor, wenn eine Versicherungsholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft das Mutterunternehmen von mindestens einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ist.
- 2.8. Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften werden für die Zwecke der Berechnung der Solvabilität der Gruppe als Versicherungsunternehmen behandelt.
- 2.9. Die durch Artikel 216 der Solvabilität II-Richtlinie begründete Gruppenaufsicht auf nationaler Ebene umfasst alle verbundenen Unternehmen, die zum Umfang der Gruppe im Sinne von Artikel 212 der Solvabilität II-Richtlinie gehören, unabhängig von ihrem Standort und unabhängig davon, ob sie ihren Sitz im selben Mitgliedstaat haben oder nicht.

## **Zu Leitlinie 2 – Konsolidierungsprozess**

2.10. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft erstattet der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde Bericht, wie die konsolidierten, aggregierten oder zusammengefassten Daten (je nach verwendeter Berechnungsmethode) erstellt wurden und welche Verfahren zu ihrer Erstellung eingerichtet wurden.

## **Zu Leitlinie 3 – Beurteilung des maßgeblichen und beherrschenden Einflusses**

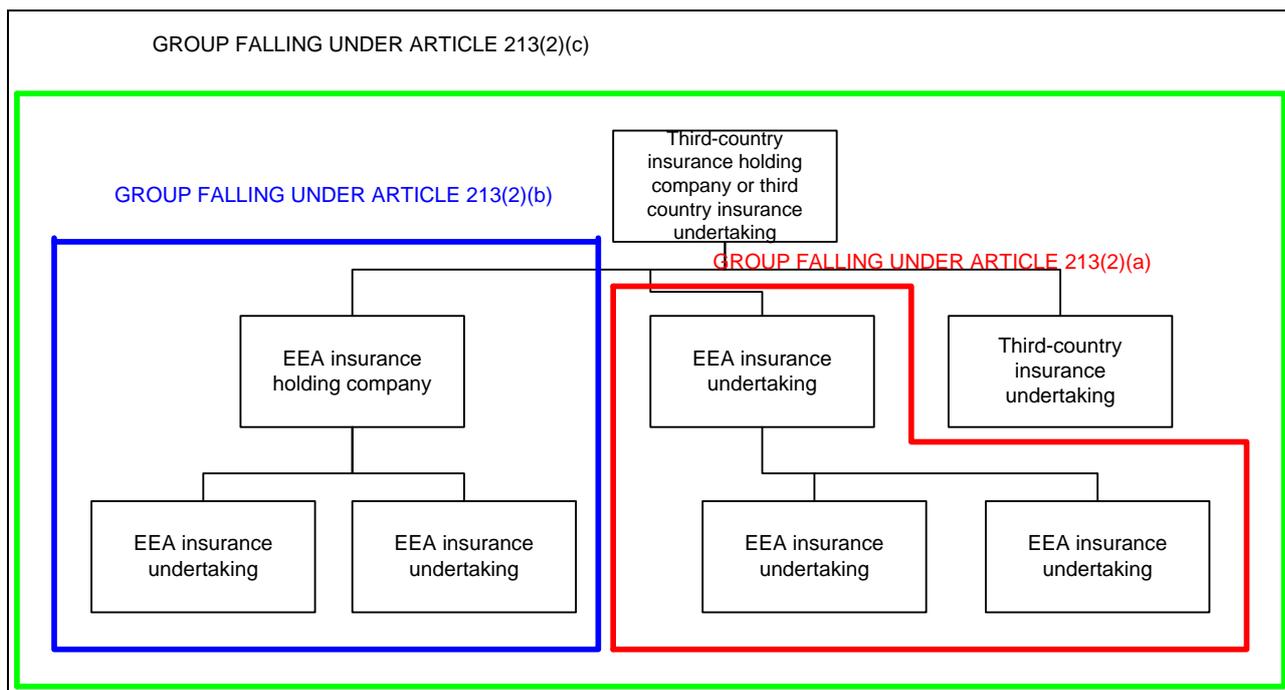
2.11. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft beurteilt, welches Maß an Einfluss ein Unternehmen über die anderen Unternehmen tatsächlich ausübt. Diese Beurteilung stimmt in den meisten Fällen mit der Beurteilung überein, die für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses vorgenommen wird.

2.12. Ein maßgeblicher und beherrschender Einfluss wird normalerweise durch eines oder mehrere der Kriterien in Leitlinie 1 der „Leitlinien zur Behandlung von verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen“ nachgewiesen.

2.13. Wenn die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden im Kollegium und nach Konsultation der Gruppe feststellt, dass das Maß des auf ein Unternehmen ausgeübten Einflusses für die Zwecke der Berechnung der Solvabilität der Gruppe von der Beurteilung der Gruppe abweicht, teilt es dem beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft ihre Beurteilung mit.

## **Zu Leitlinie 4 – Anwendungsfall der Gruppenaufsicht**

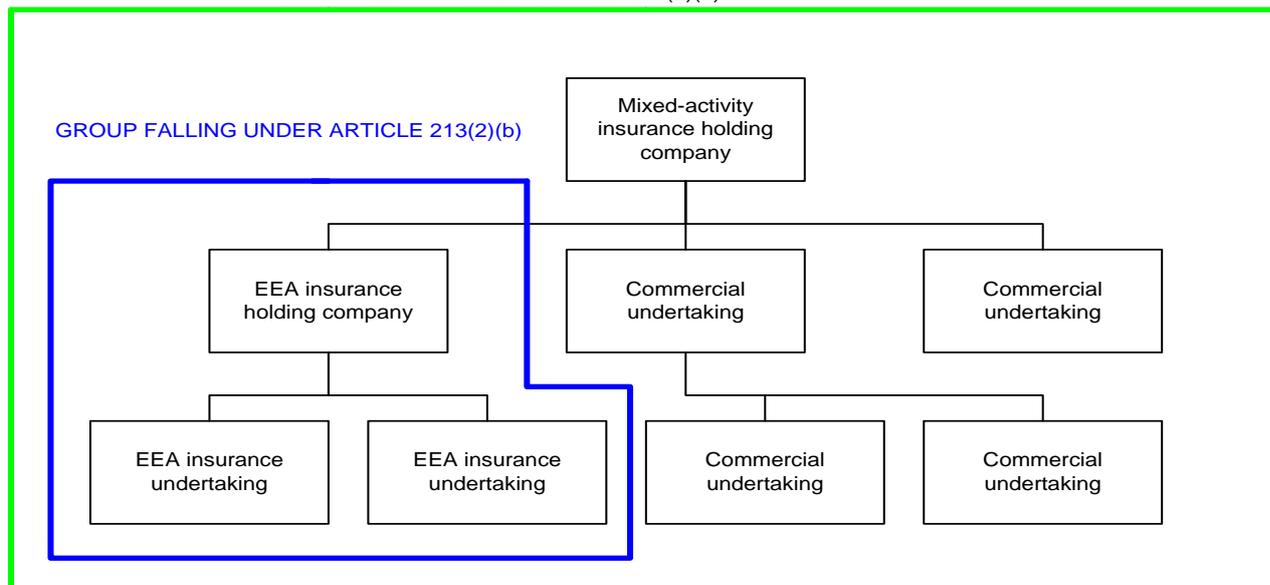
2.14. Je nach Struktur der Gruppe können die in Artikel 213 Absatz 2 der Solvabilität II-Richtlinie beschriebenen Anwendungsfälle innerhalb derselben Gruppe anzuwenden sein. Die in Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a bis d der Solvabilität II-Richtlinie genannten Situationen schließen sich nicht gegenseitig aus und können überschneidend Anwendung finden.



### **Zu Leitlinie 6 – Gemischte Versicherungsholdinggesellschaft als Mutterunternehmen**

2.15. Mehr als einer der in Artikel 213 Absatz 2 der Solvabilität II-Richtlinie beschriebenen Anwendungsfälle findet auf dieselbe Gruppe Anwendung, an deren Spitze ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, eine Versicherungsholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft steht, dessen/deren Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft ist. In diesem Fall unterliegt die Versicherungsgruppe innerhalb der gemischten Gruppe der Gruppenaufsicht, einschließlich der Berechnung der Solvabilität der Gruppe, und die gemischte Gruppe der Aufsicht für gruppeninterne Transaktionen gemäß Artikel 265 der Solvabilität II-Richtlinie.

GROUP FALLING UNDER ARTICLE 213(2)(d)



### **Zu Leitlinie 7 – Anwendung der Berechnungsmethode**

2.16. Unabhängig von der Berechnungsmethode werden alle Unternehmen, die der Gruppe angehören, in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen. Dazu gehören auch – sowohl regulierte als auch nicht regulierte – verbundene Unternehmen in anderen Finanzbranchen, Zweckgesellschaften<sup>1</sup>, Nebendienstleistungsunternehmen und andere zur Gruppe gehörige verbundene Unternehmen.

### **Zu Leitlinie 8 – Auswahl der Berechnungsmethode und Bewertung von gruppeninternen Transaktionen**

2.17. Sofern von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde nicht etwas anderes verlangt wird, wendet das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft standardmäßig Methode 1 an. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde beurteilt auf Antrag der Gruppe oder auf eigene Initiative, ob die ausschließliche Anwendung von Methode 1 angemessen ist oder nicht, und teilt ihre Entscheidung der Gruppe mit.

2.18. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde führt diese Beurteilung anhand der in Artikel 328 der Durchführungsmaßnahmen aufgelisteten Kriterien durch. In dieser Leitlinie soll konkretisiert werden, welche gruppeninternen Transaktionen eines verbundenen Unternehmens bei der

<sup>1</sup> Diese Leitlinien beziehen sich gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsmaßnahmen auf Zweckgesellschaften, auf die das beteiligte Unternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen Risiken übertragen hat und die nicht gemäß Artikel 329 Absatz 3 der Durchführungsmaßnahmen aus der Berechnung der Solvabilität der Gruppe ausgenommen werden.

Beurteilung zu berücksichtigen sind, wann Methode 2 oder eine Kombination aus den Methoden 1 und 2 verwendet werden kann.

### **Zu Leitlinie 9 – Verhältnismäßiger Anteil**

- 2.19. Die Behandlung verbundener Unternehmen bei der Berechnung der Solvabilität der Gruppe richtet sich nach dem verhältnismäßigen Anteil des beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft an diesen verbundenen Unternehmen. Gruppen sind daher verpflichtet, unabhängig von der Wahl der Berechnungsmethode (Methode 1 oder 2) ihren verhältnismäßigen Anteil an allen verbundenen Unternehmen zu ermitteln, die zur Gruppe gehören.
- 2.20. Diese Leitlinie konkretisiert, welche Vorgaben Gruppen bei der Bestimmung des verhältnismäßigen Anteils an verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen haben.
- 2.21. Der verhältnismäßige Anteil wird für die konsolidierten Daten bestimmt und fließt daher in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe und andere Berechnungen ein, wie die Berechnung des besten Schätzwerts, der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern und der konsolidierten Mindestsolvenzkapitalanforderung für die Gruppe.
- 2.22. Für Unternehmen, die gemäß Artikel 335 Buchstaben d und f in den konsolidierten Daten enthalten sind, hat die Gruppe Artikel 13 der Durchführungsmaßnahmen zu befolgen. Die Behandlung dieser Unternehmen ist die gleiche wie die auf Einzelunternehmensebene.

### **Zu Leitlinie 10 – Kriterien für den Ansatz der Solvabilitätslücke eines Tochterunternehmens auf anteiliger Basis**

- 2.23. Bei der Beurteilung, ob die Haftung des Mutterunternehmens ausschließlich auf den Kapitalanteil am Tochterunternehmen beschränkt ist, und es daher die Solvabilitätslücke dieses Tochterunternehmens auf anteiliger Basis ansetzen könnte, hat die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde mehrere Kriterien zu berücksichtigen. „Anteilige Basis“ bezieht sich auf den Anteil des vom Mutterunternehmen gehaltenen Anteils am gezeichneten Kapital des Tochterunternehmens.
- 2.24. Es wird erwartet, dass das Mutterunternehmen der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde gegenüber nachweist, dass die in dieser Leitlinie aufgeführten Kriterien erfüllt sind. Es wird erwartet, dass die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und die Gruppe selbst konsultiert.

- 2.25. Es wird erwartet, dass die Möglichkeit, die Solvabilitätslücke eines Tochterunternehmens auf anteiliger Basis einzubeziehen, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel bleibt, der zufolge die Eigenmittel und Solvenzkapitalanforderung der Tochterunternehmen bei einer Solvabilitätslücke zu 100 % zu berücksichtigen sind.
- 2.26. Wenn die in dieser Leitlinie enthaltenen Kriterien erfüllt sind, kann die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde dem Mutterunternehmen gestatten, das Tochterunternehmen auf anteiliger Basis in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einzubeziehen. Das bedeutet:
- (a) Bei Verwendung von Methode 1 wird das Tochterunternehmen mit dem Anteil des Mutterunternehmens am gezeichneten Kapital in die konsolidierten Daten einbezogen und nicht vollkonsolidiert (d. h. es gilt die gleiche Behandlung wie für Unternehmen gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsmaßnahmen). Die Haftung des Mutterunternehmens ist auf seinen Kapitalanteil beschränkt. In der Solvabilität II-Bilanz der Gruppe wird dieses Tochterunternehmen auf der Aktivseite unter „Beteiligungen“ ausgewiesen, anstatt postenweise vollkonsolidiert zu werden, und die Eigenmittel sind Bestandteil der Ausgleichsrücklage. Diversifikationsvorteile werden (bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung) nicht berücksichtigt, da der Anteil des auf anteiliger Basis einbezogenen Tochterunternehmens an der Solvenzkapitalanforderung zu den anderen Teilen der Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe addiert wird und Minderheitsbeteiligungen bei der Berechnung der Eigenmittel nicht erfasst werden.
  - (b) Bei Verwendung von Methode 2 werden die Eigenmittel und die Solvenzkapitalanforderung des Tochterunternehmens mit dem verhältnismäßigen Anteil anstatt 100 % berechnet. Das gilt auch für eine Solvabilitätslücke.

### **Zu Leitlinie 12 – Beitrag eines Tochterunternehmens zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe**

- 2.27. Bei Verwendung von Methode 1 lautet das Ziel bei der Berechnung des Beitrags eines Tochterunternehmens zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe, die Vorteile widerzuspiegeln, die sich aus den auf Gruppenebene entstehenden Diversifikationseffekten für seine Solo-Solvvenzkapitalanforderung ergeben. Bei Anwendung der Standardformel erfolgt die Berechnung durch eine in QIS 5 getestete Näherung, die auf der Annahme basiert, dass die Diversifikationsvorteile zu gleichen Teilen von allen Unternehmen der Gruppe stammen.
- 2.28. In der Summe der Solvenzkapitalanforderungen der Einzelunternehmen ( $\Sigma SCR_{Solo}$ ) sind weder Nebendienstleistungsunternehmen noch

Zweckgesellschaften enthalten (obgleich sie in der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung im Zähler der Kennziffer enthalten sind), weil die Berechnung einer fiktiven Solvenzkapitalanforderung für sie weder in der Solvabilität II-Richtlinie noch in den Durchführungsmaßnahmen verlangt wird. Das kann dazu führen, dass die Verfügbarkeit von Eigenmitteln der Einzelunternehmen zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe zu hoch geschätzt wird.

- 2.29. Verbundene Unternehmen anderer Finanzbranchen werden nicht in die Berechnung einbezogen, da sowohl die Eigenmittel als auch die Kapitalanforderungen den maßgeblichen Branchenvorschriften unterliegen.

#### **Zu Leitlinie 14 – Behandlung von Minderheitsbeteiligungen bei der Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe**

- 2.30. Zur Berechnung des Betrags an Eigenmitteln, der zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe (Schritt 2) tatsächlich nicht bereitgestellt werden kann, hat das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft die Summe der Eigenmittel gemäß Artikel 222 Absätze 2 und 3 der Solvabilität II-Richtlinie und gemäß Artikel 330 der Durchführungsmaßnahmen für alle verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, zwischengeschalteten Versicherungsholdinggesellschaften oder zwischengeschalteten gemischten Finanzholdinggesellschaften zu verwenden.
- 2.31. Gemäß Artikel 222 Absatz 3 der Solvabilität II-Richtlinie dürfen Eigenmittel, die nicht zur Verfügung stehen (beispielsweise weil sie nicht fungibel oder nicht auf die Gruppe übertragbar sind), nur bis zur Höhe des Beitrags des verbundenen Unternehmens zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe in die Berechnung der Gruppensolvabilität zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe einbezogen werden.
- 2.32. Der Teil der Minderheitsbeteiligungen in den anrechnungsfähigen Eigenmitteln (Schritt 3), der zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe nicht zur Verfügung steht, wird für jede(s) Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Abzug nicht verfügbarer Eigenmittel gemäß Artikel 222 Absatz 2 der Solvabilität II-Richtlinie und Artikel 330 der Durchführungsmaßnahmen vom Überschuss der Eigenmittel berechnet.
- 2.33. Gemäß Artikel 330 Absatz 4 Buchstabe a der Durchführungsmaßnahmen können „Minderheitsbeteiligungen an einer Tochtergesellschaft über den Beitrag dieser Tochtergesellschaft zur Solvenzkapitalanforderung der

Gruppe hinaus“ nicht zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe bereitgestellt werden.

2.34. Der auszuschließende Betrag =  $MI\%_i \times (OF_i - Contr_i)$

Dabei gilt:

- MI% ist der Prozentsatz der Minderheitsbeteiligung (der Minderheitsanteil);
- OF sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel des Tochterunternehmens nach Abzug nicht verfügbarer Eigenmittel;
- $Contr_i$  ist der Beitrag des Tochterunternehmens zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe, wie im Technischen Anhang 1 definiert.

2.35. Ein etwaiger ermittelter Betrag nicht verfügbarer Eigenmittel, der über den Beitrag des Tochterunternehmens zur Solvenzkapitalanforderung hinausgeht, wird bei der Berechnung des Abzugs von Minderheitsbeteiligungen gemäß den in dieser Leitlinie beschriebenen Schritten berücksichtigt.

Die nachstehenden Beispiele und Diagramme verdeutlichen die Schritte, die beim Abzug von nicht verfügbaren Eigenmitteln und Minderheitsbeteiligungen zu befolgen sind.

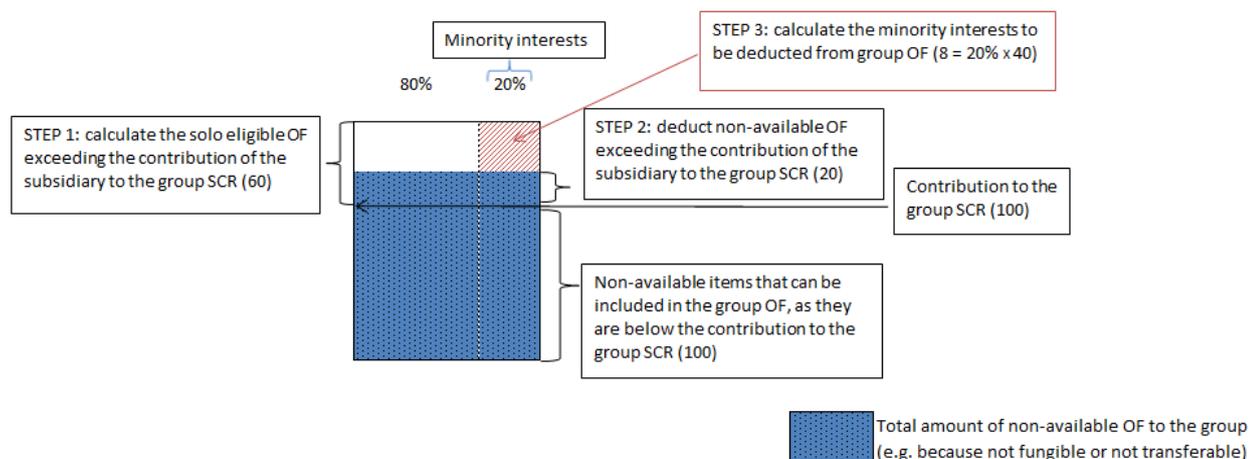
### Beispiel 1

Eigenmittel auf Einzelunternehmensebene = 160

Beitrag zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe = 100

Nicht verfügbare Bestandteile (vor Berücksichtigung von Minderheitsbeteiligungen) = 120

Minderheitsbeteiligungen = 20 %



Schritt 1: Berechnung der anrechnungsfähigen Eigenmittel, die den Beitrag des Tochterunternehmens zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe übersteigen:

$$160 \text{ (OF)} - 100 \text{ (Beitrag zur Solvenzkapitalanforderung)} = 60$$

Schritt 2: Abzug des Betrags der nicht verfügbaren Eigenmittel von den in Schritt 1 berechneten Eigenmitteln: In diesem Beispiel ist der Betrag der nicht verfügbaren Eigenmittel (120) größer als der Beitrag zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe (100):

$$60 - \max(0 ; 120 - 100) = 40$$

Das Ergebnis von Schritt 2 zeigt, dass 20 der nicht verfügbaren Eigenmittel abzuziehen sind, weil sie den Beitrag zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe übersteigen.

Schritt 3: Berechnung des Teils der Minderheitsbeteiligungen, der von den Eigenmitteln der Gruppe abzuziehen ist, mit dem Ergebnis aus Schritt 2

$$20 \% \times 40 = 8$$

Der Gesamtbetrag der Eigenmittel, der bei der Berechnung der Solvabilität der Gruppe berücksichtigt werden kann, lautet:

$$160^a - 20^b - 8^c = 132$$

Dabei ist:

a: (Eigenmittel auf Einzelunternehmensebene)

b: (nicht verfügbare Eigenmittel, die den Beitrag zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe übersteigen)

c: (abzuziehende Minderheitsbeteiligungen)

## **Beispiel 2**

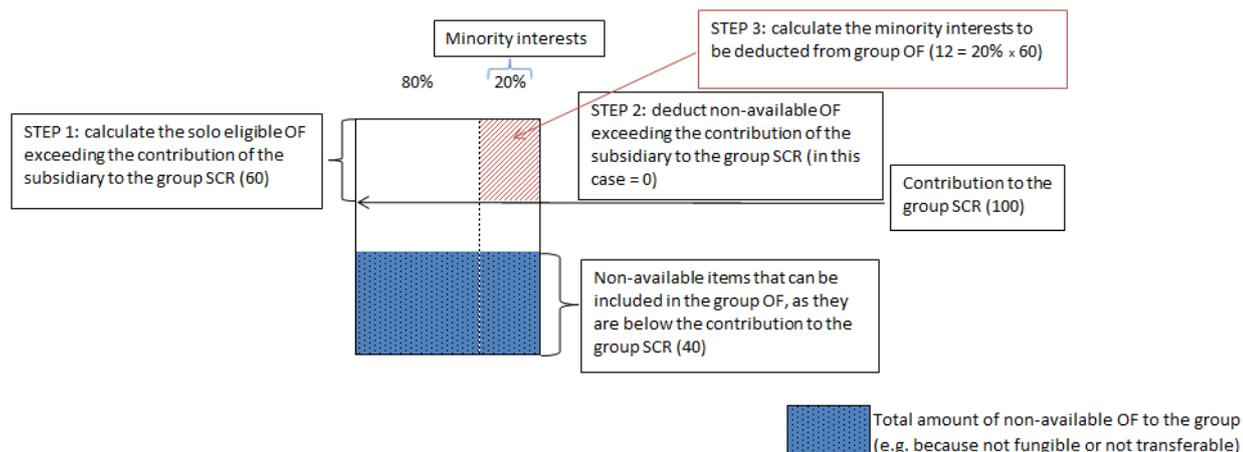
Eigenmittel auf Einzelunternehmensebene = 160

Beitrag zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe = 100

Nicht verfügbare Bestandteile (vor Berücksichtigung von Minderheitsbeteiligungen) = 40

Minderheitsbeteiligungen = 20 %

**Dieser Text ist eine von der BaFin veranlasste und in Auftrag gegebene Übersetzung der erläuternden Texte („Explanatory Text“). In Zweifelsfällen ist der offizielle englische Text von EIOPA ausschlaggebend.**



Schritt 1: Berechnung der anrechnungsfähigen Eigenmittel, die den Beitrag des Tochterunternehmens zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe übersteigen:

$$160 \text{ (OF)} - 100 \text{ (Beitrag zur Solvenzkapitalanforderung)} = 60$$

Schritt 2: Abzug des Betrags der nicht verfügbaren Eigenmittel von den in Schritt 1 berechneten Eigenmitteln: In diesem Beispiel ist der Betrag der nicht verfügbaren Eigenmittel (40) kleiner als der Beitrag zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe (100).

$$60 - \max(0 ; 40 - 100) = 60$$

Schritt 3: Berechnung des Teils der Minderheitsbeteiligungen, der von den Eigenmitteln der Gruppe abzuziehen ist, mit dem Ergebnis aus Schritt 2

$$20 \% \times 60 = 12$$

Der Gesamtbetrag der Eigenmittel, der bei der Berechnung der Solvabilität der Gruppe berücksichtigt werden kann, lautet:

$$160^a - 0^b - 12^c = 148$$

Dabei ist:

a: (Eigenmittel auf Einzelunternehmensebene)

b: (nicht verfügbare Eigenmittel, die den Beitrag zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe übersteigen)

c: (abzuziehende Minderheitsbeteiligungen)

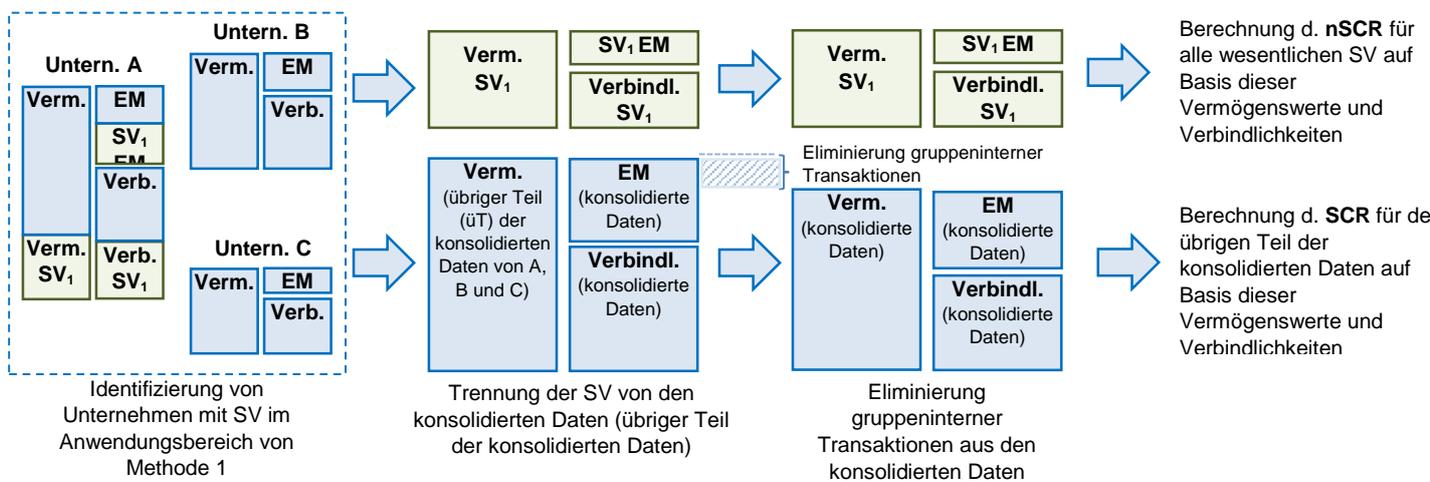
2.36. Die Gruppe kann nicht nachweisen, dass der Gesamtbetrag der Minderheitsbeteiligungen auf Gruppenebene zur Verfügung steht, da jener Teil der Minderheitsbeteiligungen in den anrechnungsfähigen Eigenmitteln des Tochterunternehmens, der den Beitrag des Tochterunternehmens zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe übersteigt, nicht als auf Gruppenebene verfügbar betrachtet werden kann.

- 2.37. Die Näherung, die bei der Berechnung des Beitrags des Tochterunternehmens zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe unter Berücksichtigung der Diversifikationseffekte verwendet wird, ist die gleiche wie die in Leitlinie 12 beschriebene.
- 2.38. Der Gesamtbetrag der Minderheitsbeteiligungen an Nebendienstleistungsunternehmen, auf die ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, wird von den Eigenmitteln der Gruppe abgezogen.

### **Zu Leitlinie 15 – Behandlung von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios bei der Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe**

- 2.39. Bei der Ermittlung von Sonderverbänden (SV) für die Berechnung der Solvabilität der Gruppe gibt es drei Situationen:
- SV mit Geschäftstätigkeit im EWR (Methode 1 oder Methode 2): Es werden keine weiteren SV auf Gruppenebene aus seiner Geschäftstätigkeit im EWR ermittelt. Die bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung auf Einzelunternehmensebene ermittelten SV werden bei der Berechnung der Solvabilität der Gruppe weiter als SV erfasst.
  - SV in Drittländern ohne gleichwertiges System: Unabhängig von der verwendeten Methode werden zur Identifizierung der mit den SV in Verbindung stehenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten die Grundsätze für SV gemäß Solvabilität II angewendet;
  - SV in Drittländern mit gleichwertigem System: Bei Methode 1 werden zur Identifizierung der mit den SV in Verbindung stehenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten die Grundsätze für SV gemäß Solvabilität II angewendet. Bei Methode 2 werden beschränkte Eigenmittel aus einer mit einem SV vergleichbaren Vereinbarung in einem Drittland mit gleichwertigem System, die nach lokalen Vorschriften identifiziert wurde, in der Solvabilität der Gruppe durch die Beurteilung der Verfügbarkeit der Eigenmittel der Gruppe (Leitlinie 13) erfasst.
- 2.40. Bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe mit Methode 2 brauchen keine gruppeninternen Transaktionen zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die mit allen wesentlichen SV in Verbindung stehen, und dem übrigen Teil der konsolidierten Daten eliminiert zu werden.
- 2.41. Die nachstehende Abbildung beschreibt, wie SV zwecks Berechnung der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe und Ermittlung beschränkter Eigenmittel von SV von den konsolidierten Daten getrennt werden. Die gruppeninternen Transaktionen werden nur innerhalb des übrigen Teils der konsolidierten Daten für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe eliminiert.

**Veranschaulichung der Berechnung des Gruppen-SCR mit SV**



- 2.42. Die Solvenzkapitalanforderung für die in Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Durchführungsmaßnahmen definierten konsolidierten Daten entspricht der Summe aus *nSCR* (der fiktiven Solvenzkapitalanforderung der wesentlichen SV) und der Solvenzkapitalanforderung, die für den übrigen Teil der konsolidierten Daten berechnet wird.
- 2.43. Es werden keine Diversifikationseffekte zwischen den SV und dem übrigen Teil der konsolidierten Daten berücksichtigt. Wenn die Solvenzkapitalanforderung der Gruppe mit einem internen Modell berechnet wird, berücksichtigt das System zur Messung der Diversifikationseffekte, wie in Leitlinie 13 der Leitlinien zu Sonderverbänden dargelegt, die wesentlichen Beschränkungen der Diversifikation, die sich aus dem Vorliegen von Sonderverbänden ergeben.
- 2.44. Bei der Berechnung der beschränkten Eigenmittel des SV – also der Eigenmittel des SV, die die fiktive Solvenzkapitalanforderung *nSCR* des SV übersteigen – müssen die zur Ermittlung dieser Beschränkung verwendeten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ebenfalls vor Berücksichtigung gruppeninterner Transaktionen sein. Deshalb werden bei der Berechnung der beschränkten Eigenmittel des SV keine gruppeninternen Transaktionen zwischen dem SV und dem übrigen Teil der konsolidierten Daten eliminiert.
- 2.45. Bei einem SV, der in einem Versicherungsgeschäft im EWR identifiziert wurde und mit Methode 1 einbezogen wird, sind die auf Gruppenebene berechneten beschränkten Eigenmittel des SV die gleichen wie auf Einzelunternehmensebene.
- 2.46. Gruppen haben bei der Beurteilung der Verfügbarkeit und Übertragbarkeit von Eigenmitteln für verbundene Unternehmen zu prüfen, ob eine

**Dieser Text ist eine von der BaFin veranlasste und in Auftrag gegebene Übersetzung der erläuternden Texte („Explanatory Text“). In Zweifelsfällen ist der offizielle englische Text von EIOPA ausschlaggebend.**

Beschränkung des SV in der Berechnung der Solvabilität der Gruppe erfasst wird.

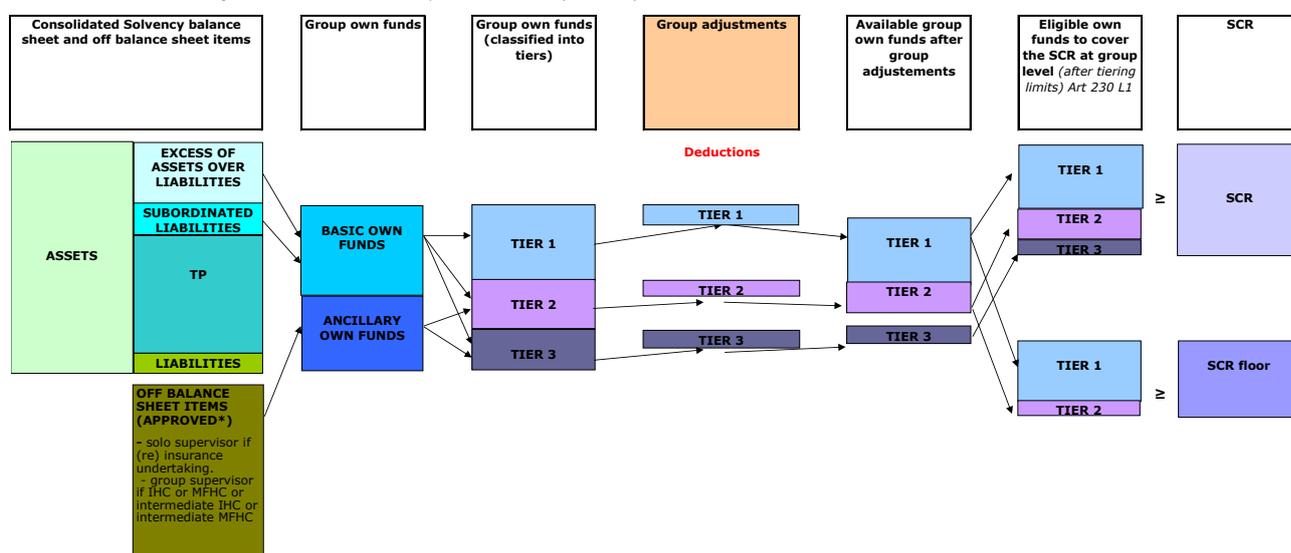
2.47. Die gleiche Vorgehensweise gilt für Matching-Adjustment-Portfolios, die in den konsolidierten Daten gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Durchführungsmaßnahmen identifiziert werden.

### Zu Leitlinie 16 – Anpassungen bezüglich nicht verfügbarer Eigenmitteln der Gruppe bei der Berechnung der anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gruppe

Die nachstehende Abbildung zeigt den Ablauf der Berechnung der anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gruppe:

#### Calculation of eligible group own funds

*Illustration of the calculation of eligible own funds for the insurance part where Method 1 (AC method) is used.*



2.48. Verbundene Unternehmen anderer Finanzbranchen werden nicht in diese Berechnung einbezogen, da sowohl die Eigenmittel als auch die Kapitalanforderungen den maßgeblichen Branchenvorschriften unterliegen.

### Zu Leitlinie 18 – Ausgleichsrücklage auf Gruppenebene

2.49. Die Ausgleichsrücklage auf Gruppenebene enthält Eigenmittelbestandteile von verbundenen Unternehmen gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben d und f der Durchführungsmaßnahmen.

2.50. Eigenmittel von verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung oder nicht regulierte Unternehmen, die Finanzgeschäfte durchführen, handelt, sind nicht Teil der Ausgleichsrücklage.

## Zu Leitlinie 19 – Ermittlung der konsolidierten Daten für die Berechnung der Gruppensolvabilität

- 2.51. Die konsolidierten Daten sind die einzigen Daten, die für die Berechnung der anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gruppe und der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe benötigt werden.
- 2.52. Diese Leitlinie stellt klar, dass Gruppen als Ausgangspunkt ihren konsolidierten Abschluss (nach IFRS oder lokalen Rechnungslegungsvorschriften) verwenden können. Dennoch sind etwaige Unterschiede zwischen der auf Basis des konsolidierten Abschlusses (nach IFRS oder lokalen Rechnungslegungsvorschriften) erstellten Bilanz und den konsolidierten Daten nach Solvabilität II zu berücksichtigen, die sich einerseits aus Bewertungsunterschieden zwischen Solvabilität II und den Rechnungslegungsvorschriften und andererseits aus dem Konsolidierungskreis und der Behandlung verbundener Unternehmen gemäß Artikel 335 der Durchführungsmaßnahmen ergeben können. Die Gruppenbilanz basiert auf Artikel 335 der Durchführungsmaßnahmen hinsichtlich der Ermittlung konsolidierter Daten.

Die nachstehende Tabelle fasst die Behandlung verbundener Unternehmen zwecks Einbeziehung in die Gruppenbilanz bei Verwendung von Methode 1 zusammen.

**Treatment of related undertakings for the purpose of calculating group solvency<sup>1)</sup>**

Type of undertaking	Insurance or reinsurance	Insurance or reinsurance	Insurance or reinsurance	Insurance holding or mixed financial holding company	Insurance holding or mixed financial holding company	Insurance holding or mixed financial holding company	Ancillary services undertakings	Ancillary services undertakings	Ancillary services undertakings	SPV <sup>2)</sup>	OFS <sup>3)</sup>	OTHER incl CIU
<b>S2 BALANCE SHEET</b>												
<b>Method 1</b>												
Inclusion in the balance sheet in accordance with Art 335 "Determination of consolidated data". Will be reflected in the BS (column "Solvency II value")	Art 335 (1)(a) Full consolidation	Art 335 (1) (c) [Proportionate consolidation]	Art 335 (1)(d) Holdings valued in accordance with Art 13(3), adjusted equity method	Art 335 (1)(a) Full consolidation	Art 335 (1) (c) [Proportionate consolidation]	Art 335 (1)(d) Holdings valued in accordance with Art 13(3), adjusted equity method	Art 335 (1)(a) Full consolidation	Art 335 (1) (c) [Proportionate consolidation]	Art 335 (1) (f) Holdings valued in accordance with Art 13	Art 335 (1)(b) Full consolidation	Art 335 (1) (e) Proportional share of own funds according to relevant sectoral rules	Art 335 (1) (f) Holdings valued in accordance with Art 13
<b>GROUP SOLVENCY</b>												
<b>Method 1</b>												
Consolidated data:	Art 335 (3) => Art 335 (1)(a) Included in consolidated part of consolidated data	Art 335 (3) => Art 335 (1)(c) Included in consolidated part of consolidated data	Art 335 (1)(d) Holdings valued in accordance with Art 13(3), adjusted equity method	Art 335 (3) => Art 335 (1)(a) Included in consolidated part of consolidated data	Art 335 (3) => Art 335 (1)(c) Included in consolidated part of consolidated data	Art 335 (1)(d) Holdings valued in accordance with Art 13(3), adjusted equity method	Art 335 (3) => Art 335 (1)(a) Included in consolidated part of consolidated data	Art 335 (3) => Art 335 (1)(c) Included in consolidated part of consolidated data	Art 335 (1) (f) Holdings valued in accordance with Art 13	Art 335 (3) => Art 335 (1)(b) Included in consolidated part of consolidated data	Art 335 (1) (e) Proportional share of own funds according to relevant sectoral rules	Art 335 (1) (f) Holdings valued in accordance with Art 13
Calc of OF	Art 336 (a) => Art 335 (1) (a) Calculated on consolidated part of consolidated data	Art 336 (a) => Art 335 (1)(c) Calculated on consolidated part of consolidated data	Art 336 (b)=>Art 335 (1)(d) Calculated on proportional share of solo SCR	Art 336 (a) => Art 335 (1) (a) Calculated on consolidated part of consolidated data	Art 336 (a) => Art 335 (1)(c) Calculated on consolidated part of consolidated data	Art 336 (b)=>Art 335 (1)(d) Calculated on proportional share of solo SCR	Art 336 (a) => Art 335 (1) (a) Calculated on consolidated part of consolidated data	Art 336 (a) => Art 335 (1)(c) Calculated on consolidated part of consolidated data	Art 336 (1)(d) Capital charge on Asset (valued in accordance with Art 13)	Art 336 (a) => Art 335 (1)(b) Calculated on consolidated part of consolidated data	Art 336 (e) = Art 335 (1)(e) Proportional share of capital requirement according to relevant sectoral rules	Art 336(d)=> Art 335 (1)(f) Capital charge on Asset (valued in accordance with Art 13)
Calc of group SCR	Art 336 (a) => Art 335 (1) (a) Calculated on consolidated part of consolidated data	Art 336 (a) => Art 335 (1)(c) Calculated on consolidated part of consolidated data	Art 336 (b)=>Art 335 (1)(d) Calculated on proportional share of solo SCR	Art 336 (a) => Art 335 (1) (a) Calculated on consolidated part of consolidated data	Art 336 (a) => Art 335 (1)(c) Calculated on consolidated part of consolidated data	Art 336 (b)=>Art 335 (1)(d) Calculated on proportional share of solo SCR	Art 336 (a) => Art 335 (1) (a) Calculated on consolidated part of consolidated data	Art 336 (a) => Art 335 (1)(c) Calculated on consolidated part of consolidated data	Art 336 (1)(d) Capital charge on Asset (valued in accordance with Art 13)	Art 336 (a) => Art 335 (1)(b) Calculated on consolidated part of consolidated data	Art 336 (e) = Art 335 (1)(e) Proportional share of capital requirement according to relevant sectoral rules	Art 336(d)=> Art 335 (1)(f) Capital charge on Asset (valued in accordance with Art 13)

<sup>1)</sup> When an undertaking linked to another undertaking by a relationship as set out in Article 22(7) of Directive 2013/34/EU, the proportional share is set in accordance with the Directive 2009/138/EC Article 221.2.a. However, such relationship will imply an inclusion of 100% by default, if not decided otherwise by the group supervisor after consulting the other supervisory authorities and the group itself. This undertaking is not a subsidiary undertaking. When method 1 is used, these undertakings will be included in the balance sheet and consolidated data in accordance with Article 335 (1) (a), (c), (d), (e) or (f). When method 2 is used, treatment as stated in the Directive 2009/138/EC Article 233.

<sup>2)</sup> SPV as defined in Art 13(26) and which comply with Art 211 will be excluded from calculation of group solvency, but will be taken into account for the risk mitigation technique (Art 329(3)). SPVs which do not fall under the definition in Art 13 (26) of the Directive and which do not comply with Art 211 of the Directive will be fully consolidated at group level.

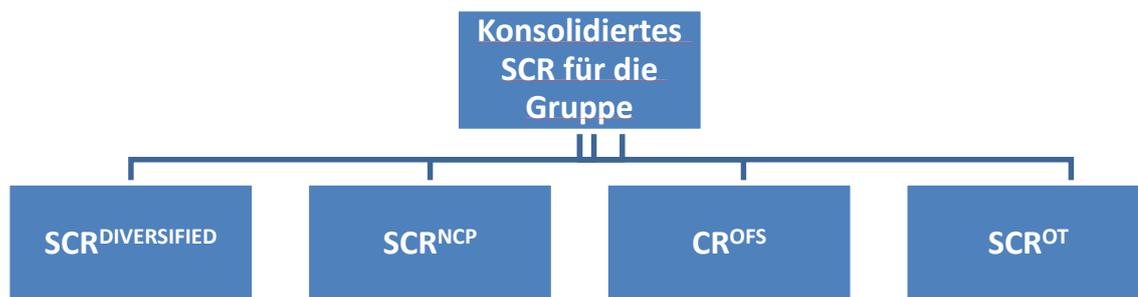
<sup>3)</sup> Including credit institutions, investment firms and financial institutions, alternative investment fund managers, UCITS management companies, institutions for occupational retirement provision and non-regulated undertakings carrying out financial activities.

- 2.53. Wenn die verbundenen Unternehmen durch Voll- oder Quotenkonsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Durchführungsmaßnahmen in die konsolidierten Daten aufgenommen werden, werden ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten postenweise in die konsolidierten Daten einbezogen. Die verbundenen Unternehmen, auf die in Artikel 336 Buchstabe a der Durchführungsmaßnahmen Bezug genommen wird, tragen bei der Berechnung der konsolidierten

- Solvenzkapitalanforderung der Gruppe zu den auf Gruppenebene erfassten Diversifikationseffekten bei. Dieser Bestandteil der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe ist die auf Gruppenebene diversifizierte Solvenzkapitalanforderung,  $SCR^{DIVERSIFIED}$ .
- 2.54. Bei verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, die keine Tochterunternehmen sind, wird der verhältnismäßige Anteil der Solvenzkapitalanforderungen der verbundenen Unternehmen gemäß Artikel 336 Buchstabe b der Durchführungsmaßnahmen berechnet. Dieser Bestandteil der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe ist die Solvenzkapitalanforderung von nicht beherrschten Beteiligungen,  $SCR^{NCP}$ , für die kein Diversifikationseffekt auf Gruppenebene erfasst wird.
- 2.55. Bei verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, Vermögensverwaltungsgesellschaften oder Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß Artikel 336 Buchstabe c der Durchführungsmaßnahmen handelt, wird der verhältnismäßige Anteil der Kapitalanforderungen der verbundenen Unternehmen nach den maßgeblichen Branchenvorschriften berechnet. Dieser Bestandteil der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe ist die Solvenzkapitalanforderung der anderen Finanzbranchen,  $CR^{OFS}$ , für die kein Diversifikationseffekt auf Gruppenebene erfasst wird.
- 2.56. Andere Unternehmen, einschließlich Nebendienstleistungsunternehmen gemäß Artikel 336 Buchstabe d der Durchführungsmaßnahmen, bei denen es sich um verbundene Unternehmen, aber keine Tochterunternehmen handelt, werden nach Maßgabe von Artikel 13 der Durchführungsmaßnahmen in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen. Verbundene Organismen für gemeinsame Anlagen<sup>2</sup> fallen ebenfalls unter Artikel 335 Absatz 1 Buchstabe f der Durchführungsmaßnahmen und werden gemäß Artikel 13 der Durchführungsmaßnahmen konsolidiert. Dieser Bestandteil der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe ist die Solvenzkapitalanforderung der sonstigen Unternehmen,  $SCR^{OT}$ , für die kein Diversifikationseffekt auf Gruppenebene erfasst wird.
- 2.57. Das Diagramm zeigt die Bestandteile der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe:

---

<sup>2</sup> „Organismus für gemeinsame Anlagen“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG oder einen alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU.



2.58. Dabei gilt:

- $SCR^{DIVERSIFIED}$  = Solvenzkapitalanforderung der vollkonsolidierten Unternehmen, die gemäß Artikel 336 Buchstabe a der Durchführungsmaßnahmen berechnet wird.

$SCR^{DIVERSIFIED}$  wird bei Anwendung der Standardformel wie folgt berechnet:  $SCR^{diversified} = BSCR^{diversified} + Oprisk^{diversified} + Adj_{JP}^{group} + Adj_{DT}^{group}$

- $SCR^{NCP}$  = Solvenzkapitalanforderung der nicht beherrschten Beteiligungen, die gemäß Artikel 336 Buchstabe b der Durchführungsmaßnahmen berechnet wird;
- $CR^{OFS}$  = Kapitalanforderung anderer Finanzbranchen, die gemäß Artikel 336 Buchstabe c der Durchführungsmaßnahmen berechnet wird;
- $SCR^{OT}$  = Solvenzkapitalanforderung anderer Unternehmen, die gemäß Artikel 336 Buchstabe d der Durchführungsmaßnahmen berechnet wird.

2.59. Hinsichtlich Unternehmen in einer Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/348/EWG heißt es in Artikel 335 Absatz 2 der Durchführungsmaßnahmen, dass diese in Übereinstimmung mit Artikel 13 der Durchführungsmaßnahmen gemäß [Absatz 1] Buchstaben a, c, d, e bzw. f vollkonsolidiert, quotenkonsolidiert, nach der angepassten Equity-Methode oder mit ihrem verhältnismäßigen Anteil nach den maßgeblichen Branchenvorschriften anderer Finanzbranchen erfasst werden.

## **Zu Leitlinie 20 – Bestimmung der Währung für die Berechnung des Währungsrisikos**

- 2.60. Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Basiseigenmittel können Gruppen gemäß Artikel 83 Absatz 4 der Durchführungsmaßnahmen risikomindernde Instrumente, wie z. B. Währungssicherungsgeschäfte, berücksichtigen. Risikomindernde Instrumente werden nur dann bei der Berechnung der Solvabilität der Gruppe berücksichtigt, wenn sie die Anforderungen in den Artikeln 209 bis 215 der Durchführungsmaßnahmen erfüllen.
- 2.61. Vereinbarte Kopplungen gemäß Artikel 188 der Durchführungsmaßnahmen können sich ebenfalls in der Berechnung des Währungsrisikos der Gruppe widerspiegeln, sofern sie die Kriterien in Artikel 188 Absatz 5 der Durchführungsmaßnahmen erfüllen. Das bedeutet, dass vereinbarte Kopplungen für die lokalen Währungen bei der Erstellung der konsolidierten Daten auf die Gruppenebene ausgeweitet werden können.

**Zu Leitlinie 21 – Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe (Untergrenze der Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe)**

- 2.62. Bei Verwendung von Methode 1 und der Kombination von Methoden für den konsolidierten Teil gilt ein Mindestbetrag für die konsolidierte Solvenzkapitalanforderung für den konsolidierten Teil der Gruppe.
- 2.63. Die konsolidierte Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe bei Verwendung von Methode 1 oder einer Kombination von Methoden kann nicht geringer sein als die in dieser Leitlinie ermittelte Mindestbetrag für die konsolidierte Solvenzkapitalanforderung.
- 2.64. Versicherungsholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften werden nicht gesondert in den Mindestbetrag für die konsolidierte Solvenzkapitalanforderung einbezogen, da für sie keine fiktive Mindestkapitalanforderung erforderlich ist.
- 2.65. Zur Berechnung einer fiktiven Mindestkapitalanforderung auf Einzelunternehmensebene, die lediglich zur Ermittlung des Mindestbetrags der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung dient, können verbundene Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in Drittländern – unabhängig von einem etwaigen Gleichwertigkeitsbeschluss – die lokale Kapitalanforderung, bei deren Unterschreitung die Zulassung entzogen würde, als Näherungswert für ihre Mindestkapitalanforderung auf Einzelunternehmensebene verwenden.

## **Zu Leitlinie 22 – Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe**

- 2.66. Wird der Mindestbetrag für die konsolidierte Solvenzkapitalanforderung nicht mehr eingehalten oder besteht das Risiko, dass sie in den nächsten drei Monaten nicht eingehalten wird, setzt das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde umgehend darüber in Kenntnis. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde informiert daraufhin die anderen Aufsichtsbehörden im Aufsichtskollegium, um die Solvabilität der Gruppe zu beurteilen.
- 2.67. Das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft legt der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach Feststellung der Nichteinhaltung des Mindestbetrags der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung einen kurzfristigen realistischen Finanzplan vor, um innerhalb von drei Monaten die Einhaltung des Mindestbetrags der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung wiederherzustellen oder ihr Risikoprofil zu reduzieren.
- 2.68. Artikel 139 Absatz 3 der Solvabilität II-Richtlinie findet keine Anwendung, da es nicht möglich ist, die freie Verfügung über die Vermögenswerte auf Gruppenebene einzuschränken oder zu untersagen.

## **Zu Leitlinie 23 – Behandlung gruppenspezifischer Risiken**

- 2.69. Gemäß Artikel 101 Absatz 3 und Artikel 220 Absatz 2 der Solvabilität II-Richtlinie spiegelt die Solvenzkapitalanforderung alle quantifizierbaren Risiken wider, denen ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ausgesetzt ist. Die mit der Standardformel berechnete Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe basiert auf den Eingangsdaten von Einzelunternehmen, die von ihrem Aufbau und ihrer Kalibrierung her nicht die Tatsache berücksichtigen, dass die Unternehmen der Gruppe angehören. Auch wenn sich die Auswirkungen der signifikanten Risiken, die sich aus der Zugehörigkeit zu einer Gruppe ergeben, auf Ebene des Einzelunternehmens bemerkbar machen können (z. B. durch eine höhere Stornorate auf Einzelunternehmensebene bei einer Verschlechterung der Finanzlage eines Gruppenmitglieds oder der gesamten Gruppe), werden sie nicht in der Kapitalanforderung des Einzelunternehmens (z. B. in der Kalibrierung) berücksichtigt. Die gruppenspezifischen Risiken sind daher in die Kapitalanforderung der Gruppe einzubeziehen.
- 2.70. Ein Kapitalaufschlag ist ein letztes Mittel. Es wird deshalb erwartet, dass die Gruppe, bevor die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde die

Festsetzung eines Kapitalaufschlags beschließt, die Wesentlichkeit der gruppenspezifischen Risiken bewertet und diese quantifiziert.

- 2.71. Die qualitative Bewertung der gruppenspezifischen Risiken ist erforderlich, da die Quantifizierung einiger dieser Risiken (z. B. im Hinblick auf strategische Risiken und Interessenkonflikte zwischen den Zielen der Gruppe, die sich in einer Krise ändern können, und den Interessen der lokalen Unternehmen) schwierig und nicht immer möglich ist.
- 2.72. Zu den in dieser Leitlinie genannten Szenarien zählen beispielsweise: höhere Stornorate, höhere Abschlusskosten, niedrigere Verlängerungsraten, früherer Rücktritt eines Vertragspartners von einem Vertrag, geringere Beteiligungswerte, eine andere Kalibrierung des Konzentrationsrisikos aufgrund des Nichtvorhandenseins von gruppeninternen Transaktionen auf Gruppenebene.

#### **Zu Leitlinie 24 – Vom Risikoprofil abhängiger Kapitalaufschlag bei Verwendung der Methode 1**

- 2.73 Inwieweit für ein verbundenes Unternehmen ein Kapitalaufschlag aufgrund des Risikoprofils festzusetzen und in der Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe zu berücksichtigen ist, kann von der Größe des Unternehmens im Verhältnis zur übrigen Gruppe abhängen und von den Diversifikationseffekten beeinflusst werden.

#### **Zu Leitlinie 27 – Kapitalaufschlag bei Verwendung der Methode 2**

- 2.74 Um bei der Festsetzung eines Kapitalaufschlags auf Gruppenebene eine doppelte Berücksichtigung derselben Abweichung zu vermeiden, berücksichtigt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde alle bereits auf Ebene der Einzelunternehmen festgesetzten Kapitalaufschläge, mit denen die auf Gruppenebene entstehende Abweichung vom Risikoprofil möglicherweise adressiert wird.
- 2.75 Bei Beteiligungen, bei denen die Gruppe einen maßgeblichen Einfluss, jedoch keine Beherrschung ausübt, ist der Anteil des Aufschlags, der automatisch aus der Berechnung auf Ebene des Einzelunternehmens einfließt, mit dem bei der Berechnung auf Gruppenebene berücksichtigten Prozentsatz der Solvenzkapitalanforderung identisch.